







- m) der VP entgegen der Verpflichtung in Ziff. 22.8 e) im Fall von schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen nicht mit PAYONE und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet oder
- n) der VP gegen die in Ziff. 22.9 aufgeführten Pflichten verstößt.
- 19.3 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der PAYONE zur Kündigung berechtigen würde, ist PAYONE berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird PAYONE den Händler hierüber informieren.
- 19.4 Bei Beendigung des Vertrages wird der VP PAYONE auf Verlangen alle von PAYONE zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der VP aufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.
- 20. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT**
- 20.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 16.5 und Ziff. 16.6, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die PAYONE GmbH gemäß Art. 14 DSGVO“, die unter [www.payone.com](http://www.payone.com) eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 Datenschutzverordnung (DSGVO) transparent über die Datenverarbeitung der PAYONE zu informieren.
- 20.2 PAYONE verarbeitet die beim VP direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der mit dem VP geschlossenen Verträge und mit diesen verbundene Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung derartiger Informationen sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.
- 20.3 Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Betrugsabwehr und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich bei zuvor durch den VP erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den VP jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse der PAYONE ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.
- 20.4 Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunfteien weitergegeben.
- 20.5 PAYONE wird personenbezogene Daten für die Laufzeit des Vertrages und die sich ggf. anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren. Nach Ablauf dieser wird PAYONE die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.
- 20.6 Dem VP stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom VP erteilten Einwilligung kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Maßgaben des Art. 77 DSGVO zu. Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an die PAYONE übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registerauszügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregisterauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit, etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke der PAYONE an Kooperationspartner der PAYONE übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung nach §§ 10 GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP an Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an PAYONE, um dieser Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens PAYONE ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei der PAYONE ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. PAYONE teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Der VP ermächtigt PAYONE widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 20.7 Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 20.1 genannten Daten (z.B. Kartennummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung gem. Ziff. 7.4 in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist, unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (verification codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 20.8 Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandeln von Kartendaten), so hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu unterrichten. PAYONE ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein von PAYONE beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP PAYONE gem. Ziff. 9.2 und 9.3 sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die PAYONE durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Strafgebühren und Gebühren, die PAYONE von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche von PAYONE gegen den VP sowie darüber hinaus gehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch von PAYONE zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.
- 20.9 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der PAYONE ist unter der Anschrift Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt/Main mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter [privacy@payone.com](mailto:privacy@payone.com) erreichbar.
- 21. HAFTUNG**
- 21.1 Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
- a) PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- b) Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.
- 21.2 Für die Haftung von PAYONE bei anderen Pflichtverletzungen als der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:
- a) PAYONE haftet gegenüber dem VP für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für
- aa) Personenschäden,
- bb) Schäden, für die PAYONE aufgrund einer Beschaffungsgarantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes einzustehen hat sowie
- cc) Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der VP regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- b) Soweit Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicher Weise und typischer Weise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 21.3 In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 21.4 Abweichend von § 676b Abs. 2 Satz 1 BGB sind Ansprüche und Einwendungen des VP gegen PAYONE nach §§ 675u bis 676c BGB ausgeschlossen, wenn der VP PAYONE nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt der Abrechnung nach Ziff. 10.1 hiervon unterrichtet hat.
- 22. E-COMMERCE**
- 22.1 Der VP stellt sicher, dass die Kartendaten, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von PAYONE zugelassenen Verfahren übermittelt werden. Kreditkartendaten dürfen nur über SSL oder einem vergleichbaren Verschlüsselungsalgorithmus im Internet entgegen genommen und übertragen werden (mindestens 128-Bit-SSL-Verschlüsselung).
- 22.2 Die Angebote des VP sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung.
- 22.3 Der VP ist auch gegenüber PAYONE verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über Fernabsatzverträge, einzuhalten.
- 22.4 Der VP erklärt sich damit einverstanden, dass die im Vertrag angegebene Internetadresse auf der Kartenabrechnung des Karteninhabers erscheint.
- 22.5 Weitere Internetadressen des VP neben den im Vertrag ange-
- geben, über die Leistungen des VP abgewickelt werden, sind PAYONE unverzüglich mitzuteilen.
- 22.6 Der VP wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint. Soweit diese Adresse eine andere ist als diejenige, bei der die Bestellung erfolgte, wird der VP sicherstellen, dass auf der Seite der Abrechnungsadresse ein Hinweis, Link oder eine Weiterleitung auf die Bestelladresse eingerichtet ist.
- 22.7 Der VP wird jeweils klar und eindeutig auf einer Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:
- a) vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VP, die die Leistungen anbietet, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
- b) die Lieferbedingungen, vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht sowie die Abwicklung der Gutschriften;
- c) alle für die Leistung an den VP zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung und Steuern;
- d) wenn der VP ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- e) spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
- f) einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;
- g) die vom VP angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Zahlungskartendaten;
- h) verfügbare Sicherheitsverfahren.
- 22.8 Der VP verpflichtet sich,
- a) Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von PAYONE für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden, im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VP oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Ein Online-Kündigungs- oder Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung.
- c) im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen lassen, wenn diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlpflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,
- d) sofern er seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen,
- e) zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8 genannten Pflichten, wenn er sensible Zahlungsdaten speichert, verarbeitet oder übermittelt, bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfällen einschließlich Datenschutzverletzungen, mit PAYONE selbst und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.
- 22.9 Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, wenn er mit sensiblen Zahlungsdaten umgeht, d.h. diese speichert, verarbeitet oder übermittelt, zusätzlich zu den in Ziff. 20.7 und 20.8 genannten Anforderungen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- a) Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung seiner Webseiten und seines Shopsystems hat der VP der angemessenen Trennung von Aufgaben in den IT-Umgebungen (z. B. der Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebung) und der ordnungsgemäßen Umsetzung des Prinzips des geringsten Zugriffsrechts besondere Aufmerksamkeit widmen, die als Grundlage eines soliden Identitäts- und Zugriffsmanagements dienen. Jedes Programm und jeder berechtigte Nutzer des Systems hat mit dem geringsten Maß an Zugriffsrechten zu arbeiten, das zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist,
- b) Der VP muss über geeignete Sicherheitslösungen verfügen, um Netzwerke, Websites, Server und Kommunikationsverbindungen gegen Missbrauch oder Angriffe zu schützen. Er muss die von ihm eingesetzten Server von allen überflüssigen Funktionen befreien, um sie zu schützen (zu härten) und die Schwachstellen von gefährdeten Anwendungen zu beseitigen oder zu reduzieren. Der Zugriff auf benötigte Daten und Ressourcen durch verschiedene Anwendungen müssen gemäß dem Prinzip des geringsten Zugriffsrechts auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um die Verwendung „gefälschter“ Websites (die rechtmäßige Websites des VP nachahmen) einzuschränken, müssen die Websites des VP, über die bezahlt werden kann, durch auf den Namen des VP ausgestellte Extended-Validation-Zertifikate oder sonstige Authentifizierungsmethoden ähnlicher Art identifiziert werden,
- c) der VP muss über geeignete Verfahren zur Überwachung, Verfolgung und Zugangsbeschränkung von i) sensiblen Zahlungsdaten und ii) kritischen logischen und physischen Ressourcen wie Netzwerken, Systemen, Datenbanken, Sicherheitsmodulen usw. verfügen. Der VP muss zweckdienliche Protokolle und Überwachungsinformationen erzeugen, speichern und auswerten,
- d) Bei der Gestaltung, Entwicklung und Bereitstellung von Webseiten und Shopsystem muss der VP sicherstellen, dass die Datenminimierung einen wesentlichen Bestandteil der Kernfunktionalität bildet. Die Erfassung, Weiterleitung, Verarbeitung, Speicherung und/oder Archivierung sowie die Visualisierung sensibler Zahlungsdaten muss auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden.
- e) Die Sicherheitsmaßnahmen für Webseiten und Shopsystem müssen unter der Aufsicht der Risikomanagementfunktion getestet werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Sämtliche Änderungen müssen einen formalen Änderungsmanagementprozess durchlaufen, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß

geplant, getestet, dokumentiert und genehmigt werden. Auf Basis der vorgenommenen Änderungen und der beobachteten Sicherheitsbedrohungen müssen die Tests regelmäßig wiederholt werden und Szenarien für relevante und bekannte potenzielle Angriffe beinhalten.

- f) Die Sicherheitsmaßnahmen des VP für seine Webseiten und Shopsysteme müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ihre Robustheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Die Umsetzung und Funktionsweise der Webseiten und Shopsysteme müssen ebenfalls überprüft werden. Die Häufigkeit und die Schwerpunkte dieser Überprüfungen müssen den jeweiligen Sicherheitsrisiken Rechnung tragen und in einem angemessenen Verhältnis zu ihnen stehen. Die Überprüfungen müssen von zuverlässigen und unabhängigen (internen oder externen) Sachverständigen durchgeführt werden. Diese dürfen in keiner Weise an der Entwicklung, Umsetzung oder dem operativen Management der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme beteiligt sein.
- g) Wenn der VP Funktionen auslagert, die die Sicherheit der eingesetzten Webseiten und Shopsysteme betreffen, muss der entsprechende Vertrag Bestimmungen enthalten, die die Einhaltung der in diesen AGB dargelegten Grundsätze und Leitlinien fordern.
- 22.10 Betreibt der VP Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird er PAYONE auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.
- 22.11 Betreibt der VP Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z.B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Glücksspiele, Lotterie, Wetten u.Ä., wird der VP gegenüber PAYONE nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VP richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VP die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

- 22.12 Verified by Visa (VbV) und Mastercard SecureCode (MSC), zusammen als „3DSecure“ bezeichnet, gelten als „Besonderes Sicherheitsverfahren“ im Sinne der AGB und sind für E-Commerce Transaktionen zwingend vom VP einzuführen. Sie ermöglichen die Authentifizierung der Karteninhaber und schützen vor Kartenmissbrauch. Bei Verwendung dieser Sicherheitsverfahren über ein von PAYONE zugelassenes Bezahlsystem ist eine Zahlungsrückgabe des Kunden mit dem Argument „Transaktion nicht von Karteninhaber autorisiert“ nicht mehr möglich (Haftungsumkehr). Das gilt auch wenn der Karteninhaber und seine Bank nicht an den Sicherheitsverfahren teilnehmen. Die Haftungsumkehr gilt in diesen Fällen bei privaten Kreditkarten weltweit; bei Business- und Firmenkarten europaweit. Die technische Umsetzung zur Einführung der besonderen Sicherheitsverfahren liegt im Verantwortungsbereich des VP. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind vorher mit dem Anbieter der verwendeten Bezahllösung (Payment Service Provider) zu schaffen:
- Die technischen Voraussetzungen sind geschaffen worden. Die richtige Kennzeichnung der Transaktionen im Onlineshop wurde umgesetzt.
  - Die notwendige Anmeldung für eine Verbindung mit Visa und Mastercard wurde durch den Payment Service Provider vorgenommen und bestätigt.
  - Das Verfahren wurde bei PAYONE aktiviert (Vertrag).
  - Die Sicherheitsverfahren sind bei jeder Zahlung anzuwenden.
  - Für Maestro Transaktionen müssen neben dem VP auch der Karteninhaber und die Karteninhaberbank am Verfahren Mastercard SecureCode teilnehmen.

## 23. MAILORDER

Umsätze aus dem Mailorder Vertrag werden ausschließlich über Mailorder-/Telefonorder getätigt. Der VP verpflichtet sich, keine Umsätze abzurechnen, bei denen Zahlungsdaten in jeglicher Form über das Internet (einschließlich E-Mail-Systeme) entgegen genommen wurden.

## 24. GIROPAY

giropay ist für Unternehmen mit einem Firmensitz in der Europäischen Union und Bankverbindung bei einem Institut im SEPA-Raum möglich. Für Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist giropay nur nach vorheriger Abstimmung mit PAYONE möglich. Die PAYONE haftet nicht für die Verletzung Schutzrechte Dritter bei der Nutzung der giropay Marken außerhalb des Lizenzgebietes der Europäischen Union.

## 25. VERJÄHRUNG

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der PAYONE und des VP verjähren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

## 26. ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN

Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumständen nach Mitteilung durch PAYONE innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. PAYONE wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.

## 27. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON NETZBETRIEBSLEISTUNGEN SOWIE SONSTIGE ZAHLUNGSVERFAHRENSLÖSUNGEN

### 27.1 Zahlungen

Zahlungen haben –unter Angabe der Rechnungsnummer – ausschließlich an PAYONE zu erfolgen. Laufende Vergütungen werden per (SEPA-)Lastschrift von dem vom VP schriftlich angegebenen Bankkonto abgebucht. Der VP

erteilt PAYONE hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung bzw. ein entsprechendes SEPA-Mandat. Im Falle einer vom VP zu vertretenden Rückgabe der Lastschrift wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 15,00 erhoben. Der VP wird PAYONE Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitteilen. Der VP trägt alle vom VP verursachten Gebühren, die PAYONE von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. für Rücklastschriften). Entgeltpflichtige „Transaktionen“ sind Kauf-, Gutschrifts-, Stornierungstransaktionen und Kassenschnitte sowie auch Diagnosen und Initialisierungen des Händlerterminals. Die Monatspauschale und, soweit vereinbart, die Zahl der Transaktionen für die Gebührenstaffel verstehen sich jeweils pro einzelnes Terminal, auch wenn der VP mehrere Terminals betreibt.

Bei Verzug schuldet der VP Zinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Darüber hinaus ist der VP verpflichtet, als Verzugschaden Gebühren für die notwendige Einschaltung von Rechtsanwälten oder Inkassobüros zu tragen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. PAYONE ist für den Fall des Verzuges des VP weiter berechtigt, die Auslieferung von Waren zurückzuhalten oder nach eigener Wahl Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Stellt der VP seine Zahlungen ein oder beantragt das Insolvenzverfahren, wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder wurde eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des VP erfolglos versucht, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf erstes Anfordern entsprechende Unterlagen auszuhandigen. PAYONE ist in diesen Fällen berechtigt, alle in ihrem Eigentum stehenden Gegenstände (einschließlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten) auch ohne Rücktritt vom Vertrag sicherzustellen und zurück zu nehmen.

Der VP darf nur mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen, die nicht mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist er nicht berechtigt.

Alle an PAYONE zu zahlenden Vergütungen einschließlich Entschädigungen und Entschädigungspauschalen verstehen sich, soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz. Die vom Vertragspartner an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte (die für ihn von PAYONE entrichtet werden) unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

## 27.2 Ausschließlichkeit

Der VP verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages über Miete oder Wartung für POS-Geräte Transaktionen über die dem Vertrag unterliegenden und in Ziff. 28.2 genannten Zahlungsverfahren ausschließlich über PAYONE oder von PAYONE zugelassenen Dritte abzuwickeln.

## 28. NETZBETRIEB

28.1 Leistungsumfang und Vertragsbedingungen  
PAYONE erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiber-Rechners
- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung.

## 28.2 Zahlungsverfahren

electronic cash  
PAYONE erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen vom PAYONE zugelassenen Terminal des VP und gibt sie an die Autorisierungsstelle weiter. Sodann empfängt PAYONE das Autorisierungsergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal zurück.  
PAYONE übermittelt sodann die vom VP nochmals zu übermittelnden Transaktionen an die vom VP gewählte Bank („Händlerbank“). PAYONE erstellt aus den nicht stornierten und mit einem täglichen Kassenschnitt abgeschlossenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträgeraustausch. PAYONE übermittelt die Dateien im Namen des VP an die Händlerbank mit dem Auftrag zum Einzug der Umsätze auf das bei der Händlerbank geführte Konto des VP. Die Art der Übermittlung und der Zeitpunkt der Übermittlung werden von PAYONE in Abstimmung mit der Händlerbank festgelegt.

**Der VP hat hierüber mit seiner Händlerbank eine Vereinbarung über die Abwicklung von Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen unter Einschaltung von Netzbetreibern zu treffen.**  
PAYONE erbringt selbst keine Zahlungen gegenüber dem VP (außer, der VP hat die Vertragsvariante „PAYONE Clearing Service“ gewählt und die Zusatzvereinbarung „PAYONE Clearing Service“ unterzeichnet) und ist nicht verantwortlich für die Leistungen der Händlerbank oder anderer Banken.

**Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“.** Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden von PAYONE im Auftrag des Vertragspartners an die Kreditinstitute weitergeleitet.

Das Terminal benötigt kryptografische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal. Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VP ausgewählten Kreditinstitut („Terminalbank“) beantragt (kann mit der Händlerbank identisch sein). **Der VP wird mit der Terminalbank eine Vereinbarung über ein derartiges Verfahren abschließen und PAYONE eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung können electronic-cash-Transaktionen abgewickelt werden. Hiermit verbundene Kosten sind von dem VP zu tragen.**

### GeldKarte

PAYONE erhält die laufenden Transaktionen und übermittelt diese nach Erhalt des Kassenschnitts an die zuständigen Stellen der deutschen Kreditwirtschaft. Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 28.2..

**Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“. Der VP muss von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software („virtuelle Händlerkarte“) beziehen. Anfallende Entgelte werden dem VP direkt durch die deutsche Kreditwirtschaft belastet.**

### ELV

Es gelten die Bestimmungen in Ziff. 28.2.

Das ELV-Verfahren beruht auf keiner Vereinbarung von Kreditinstituten. Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Bankvertrages zwischen VP und Händlerbank. Daraus ergibt sich unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Lastschriften zurückgegeben werden. Der VP verpflichtet sich, den von der PAYONE zur Verfügung gestellten Text für die Einverständniserklärung des Karteninhabers bzw. die datenschutzrechtlichen Informationen gem. DSGVO zu nutzen. Dies beinhaltet alle Kassen-Bonrollen und Ausdrücke, die durch POS-Geräte oder Kassensysteme erzeugt werden. Des Weiteren verpflichtet sich der Händler, einen Hinweisertext, der den jeweiligen Anforderungen der DSGVO entspricht, im Verkaufsraum sichtbar für den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen (sinnvollerweise im Kassensbereich). Der Hinweisertext hat insbesondere die nach Art. 13 DSGVO vorgeschriebenen Informationen zu enthalten.

### Andere Zahlungsverfahren

Für Kreditkarten und andere Zahlungskarten wird PAYONE als Netzbetreiber die Transaktionen und Autorisierungen entweder selbst verarbeiten oder an den jeweils zuständigen Abrechnungsdienstleister weiterleiten.

Sonstige Bestimmungen zum Leistungsumfang  
Werden bei der Zuführung der Daten andere Netzbetreiber oder Dienstleister zwischengeschaltet, beginnt die Leistung von PAYONE erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten in die Systeme der PAYONE gelangt sind.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Telekommunikationsdienste (z.B. Telefonnetz ISDN, Internet) und Zahlungs-Software nicht Bestandteil der Leistungen unter diesem Vertrag. Installationskosten werden gesondert berechnet.

Der VP ist verpflichtet, die von PAYONE im POS-Gerät eingestellten oder dem VP auf anderem Wege mitgeteilten Zugangsdaten für Autorisierungsanfragen zu verwenden. PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

PAYONE ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VP schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

### Transaktionsübermittlung und Zahlungen

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften (5.) Tage nach der jeweiligen Transaktion an PAYONE übermittelt werden.

PAYONE übermittelt die Lastschriftdateien an dem auf den Tag des Eingangs des Kassenschnitts folgenden Bankarbeitstag an die Händlerbank.

Der „Kassenschnitt“ ist ein elektronisch an PAYONE übermittelter Datensatz, der in dem von PAYONE festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht. Als „Bankarbeitstage“ gelten solche in Frankfurt am Main.

## 28.3 Servicegebühren und Gebühren an Kreditinstitute

PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag festgelegt sind. Die Servicegebühren sowie die an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte werden von PAYONE monatlich berechnet und gem. Ziff.27.1 per (SEPA-)Lastschrift eingezogen.

## 29. MIETVERTRAG POS-GERÄTE, PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („MIETGEGENSTÄNDE“)

### 29.1 Leistungsumfang

PAYONE gewährt dem VP während der Dauer dieses Vertrages das Recht zum Besitz und zur selbstständigen Nutzung der Mietgegenstände.

Mietgegenstände sind die von PAYONE unter dem Vertrag zur Verfügung gestellten POS-Geräte und Peripheriegeräte zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren. Für die Bereitstellung des Anschlusses und die Kosten der Datenübertragung ist allein der VP verantwortlich. Verbrauchsmaterial wie Papierrollen, Akkus und anderes sowie Zubehör wie Ladestationen, Ladeschalen und Akkus sind nicht Teil des Mietgegenstandes.

PAYONE ist jederzeit berechtigt:

- sämtliche betriebsnotwendigen Softwareänderungen vorzunehmen, wobei im Fall einer Übertragung über Telekommunikationsnetze die Übertragungskosten der VP trägt.
- Mietgegenstände gegen andere Mietgegenstände, auch anderer Hersteller, mit gleicher oder höherer Leistungsfähigkeit auszutauschen. Durch die Änderung wird das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht verändert.
- POS-Geräte jederzeit und unangekündigt ohne Einhaltung einer Frist einer Inspektion zu unterziehen.

Die eingesetzte Anwendungssoftware entspricht dem jetzigen Stand der Zertifizierungsstellen. Sofern während der Vertragslaufzeit neue Vorgaben an die Hard- oder Software des POS-Gerätes gestellt werden und diese nur durch einen Komplett-austausch der Terminals gegen ein Gerät des gleichen Herstellers oder eines anderen Herstellers erfüllt werden können, so ist dieser Austausch vom VP zu den von PAYONE allgemein angewandten Sätzen zu vergüten. Die Mietgegenstände verbleiben im Eigentum von PAYONE.

Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, ist unzulässig. § 540 Abs.1 S.2 BGB findet keine Anwendung. Bei Eingriffen von Gläubigern des VP, insbesondere bei Pfändung des Mietgegenstandes, hat der VP PAYONE unverzüglich Mitteilung zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der VP.

29.2 Haftung  
Der VP hat die Mietgegenstände mit äußerster Sorgfalt zu behandeln, zu verwahren und gegen Beschädigung zu schützen. Der VP ist verpflichtet, unbefugten Dritten keinen Zugriff auf das POS-Gerät zu gewähren. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies PAYONE unverzüglich anzuzeigen. Der VP hat offenkundige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnis des Mangels bei PAYONE schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der VP aufgrund dieser Mängel keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Anzeigepflicht gemäß § 536c Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

29.3 Miet-, und nachvertragliche Pflichten  
Der Mietvertrag beginnt mit Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine der zugelassenen Kartenarten mit dem POS-Gerät abgewickelt werden kann. In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist der VP verpflichtet, die vermieteten Gegenstände auf eigene Kosten und eigenes Risiko an PAYONE zurückzusenden, es sei denn, dies ist aus nicht vom VP zu vertretenden Gründen unmöglich. Kommt der VP dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der VP Schadensersatz zu leisten, jedenfalls in Höhe des Buchwertes der vermieteten Gegenstände und mindestens EUR 250,00,- es sei denn, der VP weist einen niedrigeren oder PAYONE einen höheren Schaden nach. Der Buchwert entspricht der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der vermieteten Gegenstände und linearen Abschreibungen auf die vermieteten Gegenstände auf der Grundlage der aktuellen steuerrechtlichen Vorgaben.

29.4 Nutzungsentgelt  
Der VP zahlt während der Dauer des Mietvertrages das vereinbarte Nutzungsentgelt.  
Sind die Mietgegenstände aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des monatlichen Mietzinses bestehen. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der Mietgegenstände nur unerheblich eingeschränkt ist.

29.5 Nutzungsrechte  
PAYONE gewährt dem VP für die Dauer des Vertrages an der eingesetzten Anwendungssoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompilem, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

**30. KAUFVERTRAG POS-GERÄTE PERIPHERIEGERÄTE UND ZUBEHÖR („KAUFGEGENSTÄNDE“)**

30.1 Lieferung  
Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, werden die Kaufgegenstände innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss geliefert. Dabei sind Teillieferungen zulässig. PAYONE versendet die bestellte Ware mit den üblichen Verkehrsmitteln (Post, Bahn, Spedition, Kurier etc.) auf Rechnung und Gefahr des VP. Würde für die Geräte Installation und Volservice vereinbart, versendet PAYONE auf eigene Rechnung und Gefahr. Hat der VP auf der Bestellung gesondert schriftlich den Abschluss einer Versicherung (gegen Bruch, Transport- oder Feuerschäden) vermerkt, schließt PAYONE für den Versand auf Rechnung des VP eine entsprechende Versicherung ab.

30.2 Eigentumsvorbehalt  
Ist der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des VP gegenüber PAYONE, die bei Fälligkeit des Kaufpreises zur Zahlung fällig sind, Eigentum von PAYONE, wobei sich PAYONE zur Freigabe verpflichtet, soweit die Verbindlichkeiten des VP weniger als 20% des realisierbaren Wertes der gelieferten Waren betragen. Gehört der VP nicht zu dem vorgenannten Personenkreis, bleiben die von PAYONE gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von PAYONE. Weiterveräußerung ist nicht gestattet.  
Werden im Eigentum der PAYONE stehende Waren gepfändet, so hat der VP PAYONE hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Er ist weiter verpflichtet, die mit der Pfändung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu übersenden sowie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die gepfändete Ware im Eigentum der PAYONE steht. Der VP hat die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung dieser Pfändungen, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen.

30.3 Gewährleistung  
PAYONE leistet Gewähr für eine Dauer von 12 Monaten ab Lieferung.  
Der VP hat die Kaufgegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen, offenkundige Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Sendung – unter Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung – durch den VP bei PAYONE schriftlich geltend zu machen.  
Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung. PAYONE leistet nach Wahl von PAYONE Gewähr durch Fehlerbeseitigung oder durch Ersatzlieferung; die Ersatzlieferung erfolgt ausschließlich durch Lieferung der jeweils neuesten, den betreffenden Fehler nicht enthaltenden Programmversion. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der VP vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

30.4 Vervielfältigung oder Wiedergabe von Programmen  
Der VP erhält das Recht, die im Rahmen dieses Vertrages installierten Software-Programme auf den zugleich gekauften POS-Geräten zur elektronischen Autorisierung und Abwicklung von Zahlungsverfahren zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Kopien der Software anzufertigen, die Software zu dekompilem, zu bearbeiten oder zu übersetzen, umzuarbeiten oder zu arrangieren sowie die so erzielten Ergebnisse zu vervielfältigen. Das Nutzungsrecht berechtigt den VP auch nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen, im Rahmen des Nutzungsrechts gewährte Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder Dritten weitere Nutzungsrechte einzuräumen.  
Jegliche Vervielfältigung oder jeglicher Vertrieb unberechtigterweise hergestellter Vervielfältigungsstücke verletzt die Rechte von PAYONE und/oder die Urheberrechte Dritter und wird sowohl zivil- wie auch strafrechtlich verfolgt.

**31. POS-GERÄT, INSTALLATIONS- UND WARTUNGSVERTRAG**

31.1 Installation  
Sofern im Vertrag Installation vereinbart ist, besorgt PAYONE selbst oder durch einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister die Installation von POS-Geräten, die der VP von PAYONE gemietet oder gekauft hat, einschließlich Inbetriebnahme und Erst-Einweisung vor Ort. Der genaue Zeitpunkt der Installation wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart. Kann der Service-Techniker von PAYONE bei der Installation vor Ort beim VP mehr als 15 Minuten aus Gründen nicht tätig werden, die der VP zu vertreten hat, trägt der VP die Kosten. Der VP hat dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten an dem von ihm festgelegten Stellen die für den Betrieb des POS-Gerätes notwendigen Strom- und Telekommunikations-/Datenanschlüsse funktionsfähig bereitgestellt und instandgehalten werden. Bei vom VP verschuldetem Nichteinhalten des Installations-/Service-Termins oder ungenügenden Installationsvoraussetzungen trägt der VP die Kosten für weitere Anfahrten. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass der VP die POS-Terminalgeräte selbst auf eigene Kosten installiert. PAYONE leistet dann lediglich Vorkonfiguration und Versand. Ist für die Inbetriebnahme der Einsatz eines Technikers von PAYONE erforderlich und vom VP bei PAYONE angefordert, trägt der VP die Kosten.  
Soweit der VP nach den vorstehenden Absätzen Kosten zu tragen hat, schließt dies effektive Fahr- und Materialkosten und den Zeitaufwand der Techniker zu einem Satz von EUR 75,00 pro angefangene 30 Minuten ein, soweit nicht ein höherer oder geringerer Schaden nachgewiesen wird.

31.2 Grundservice  
Haben die Vertragsparteien hinsichtlich der POS-Geräte einen Grundservice vereinbart, stellt PAYONE einen telefonischen Störungsdienst während der PAYONE Geschäftszeiten zur Verfügung (Hotline). Bei Bedarf wird dem VP auf Kosten und Gefahr des VP ein Austauschgerät zugesandt, sobald das defekte Gerät bei PAYONE eingegangen ist (Depotservice). Das Austausch POS-Gerät verfügt mindestens über vergleichbare Eigenschaften und Funktionen, ohne eventuell vorhandene kundenspezifische Sonderfunktionen. Sollte ein Technikereinsatz von PAYONE vom VP gewünscht sein, sind die dadurch entstehenden Kosten entsprechend Ziffer 31.1 vom VP zu tragen. Die Entscheidung welche Reparaturen auszuführen sind oder ob ein Austauschgerät erforderlich ist, obliegt PAYONE.

31.3 Volservice  
Haben die Vertragsparteien hinsichtlich des POS-Gerätes einen Volservice vereinbart, wird der PAYONE Störungsdienst (Hotline) nach erfolgter Prüfung und Entscheidung über einen möglichen Defekt des POS-Gerätes dem VP innerhalb einer angemessenen Frist ein Austauschgerät zuzusenden oder durch den PAYONE-Außendienst oder einen von PAYONE verpflichteten Dienstleister liefern lassen. Die Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes sowie die Rücknahme des defekten Gerätes nimmt bei Bedarf der PAYONE-Außendienst oder das von PAYONE beauftragte Drittunternehmen vor. Die Kosten für den Austausch der Geräte einschließlich Installation und Inbetriebnahme des Austauschgerätes übernimmt

PAYONE, soweit nicht der Defekt des Gerätes vom VP zu vertreten ist.

31.4 Entgelt für Installation und Service  
Die Höhe der Entgelte für Installation und Service ergibt sich aus dem Vertrag; falls dort keine Regelung getroffen ist, gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis der PAYONE. Sind das POS-Terminalgerät oder die Peripheriegeräte ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von PAYONE zu vertreten sind, nicht funktionsfähig, bleibt die Verpflichtung des VP zur Entrichtung des Service-Entgelts bestehen.

31.5 Software Bereitstellung über Fernwartung  
Haben die Vertragsparteien für das POS-Gerät eine Funktionserweiterung oder -aktualisierung der Terminalsoftware (Download) über das Telekommunikationsnetz vereinbart, so wird PAYONE diese über Fernwartung aktivieren und der VP diese Fernwartung ermöglichen.

**32. SONSTIGES**

32.1 Eine Abtretung von Ansprüchen des VP gegen PAYONE ist ausgeschlossen.

32.2 Etwaige Rechte und Pflichten von PAYONE und dem VP aus einem anderen Vertrag zwischen PAYONE und dem VP werden von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

32.3 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

32.4 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

32.5 Änderungen des Vertrages einschließlich aller Bestandteile, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bietet PAYONE dem VP mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, an (Änderungsmittelteilung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Die Zustimmung des VP zu der Änderung gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VP gemäß Satz 5 – als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmittelteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmittelteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmittelteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesandt hat. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmittelteilung auch bis zu dem in der Änderungsmittelteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmittelteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Händlerbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft („Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“) werden dem VP von PAYONE im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft jeweils in der aktuellen Fassung übermittelt und müssen nicht in Schrift- oder Textform übermittelt werden.  
Es reicht der Hinweis, dass die Händlerbedingungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Etwaige Widersprüche oder Rückfragen in Bezug auf die Händlerbedingungen hat der VP mit seiner jeweiligen Hausbank zu klären.

32.6 PAYONE kann zum Zweck einer Änderung des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung von PAYONE aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

32.7 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

32.8 Eine etwaige fremdsprachige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt und die deutsche Fassung, die dem VP jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, ist die allein maßgebende.

Stand: November 2019